



UNFALLVERHÜTUNG WÄHREND DER ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten in vollem Umfang auch während der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Nach § 54 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften müssen die mit der Wartung und Bedienung von Maschinen und Anlagen beschäftigten Personen anschließende Kleidung tragen. Außerdem dürfen in der Nähe bewegter Maschinen und Anlagen lose hängende Haare, Fingerringe und dergleichen nicht getragen werden. Die Füße sind durch Sicherheitsschuhe gegen Verletzungen durch Späne und herunterfallende schwere Teile zu schützen. An Arbeitsplätzen, an denen das Tragen von Schutzhelmen vorgeschrieben ist, gilt diese Regelung auch für Prüfungsteilnehmer.

Wenn Prüfungsteilnehmer gegen die zu ihrem persönlichen Schutz bestimmten Vorschriften verstoßen, kann sie der Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass Prüfungsteilnehmer, die von den Ausbildungsfirmen zur Verfügung gestellten Sicherheitsmittel sowie ihre Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, geeigneter Atemschutz, Hautschutz usw.) zur Prüfung mitbringen und benutzen.

Vorname, Name in Druckbuchstaben

Ausbildungsbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift